



Deutscher Kurzfilmpreis 2021

MERKBLATT zum Vorschlag für eine Auszeichnung

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) vergibt jährlich den Deutschen Kurzfilmpreis auf Vorschlag der Jurys Deutscher Kurzfilmpreis I (Spielfilm) und Deutscher Kurzfilmpreis II (Animations-, Experimental-, Dokumentarfilm, Sonderpreis).

Der Deutsche Kurzfilmpreis kann verliehen werden für:

Spielfilme:

bis 10 Minuten: 2 Nominierungen, davon 1 x Auszeichnung

Spielfilme:

von mehr als 10 bis 30 Minuten: 4 Nominierungen, davon 1 x Auszeichnung

Dokumentarfilme:

bis 30 Minuten: 2 Nominierungen, davon 1 x Auszeichnung

Animationsfilme:

bis 30 Minuten: 2 Nominierungen, davon 1 x Auszeichnung

Experimentalfilme:

bis 30 Minuten: 2 Nominierungen, davon 1 x Auszeichnung

Zusätzlich kann ein **Sonderpreis** für Filme mit einer Laufzeit von **mehr als 30 bis 78 Minuten** (einschließlich Vor- und Abspann) vergeben werden.

Die Dotierungen (Förderungsprämie) betragen für die Nominierung 15.000 Euro, für die Auszeichnung 30.000 Euro und für den Sonderpreis 20.000 Euro.

Einbezogen in den Wettbewerb sind auch fernsehproduzierte Filme, wenn der Fernsehsender der Kinoauswertung zustimmt und die/der Produzent/-in diese beabsichtigt. Fernsehproduzierte Filme, die ausschließlich und primär im Fernsehen ausgewertet werden sollen, sind nicht teilnahmeberechtigt. Das Gleiche gilt für Filme, die ausschließlich im Kontext der Kunst (z. B. Museen) oder der Bildungsarbeit (z. B. Schulen) zur Aufführung kommen sollen.

Vorschläge für eine Auszeichnung können ausschließlich von **Verbänden und Einrichtungen des deutschen Films*** bis zum **15. Mai 2021** eingereicht werden.

**Einrichtungen und Verbände des deutschen Films sind alle Institutionen, die sich in nicht nur unbedeutender Weise professionell mit dem deutschen Film befassen. Es muss sich um Institutionen handeln, die zu einer qualitativen Vorfilterung der Vorschläge glaubhaft in der Lage sind. Beispiele (nicht abschließend): deutsche Filmhochschulen, (Kurzfilm-)Festivals von überregionaler Bedeutung, (Kurzfilm-)Verleiher, AG Kurzfilm, AG Dok, AG Animationsfilm, AG Kino, KurzFilmAgentur Hamburg, interfilm Berlin, HDF, BV Regie, Länderförderer, Verband der Drehbuchautoren usw.*

Folgende Punkte sind bei der Einreichung zu beachten:

1. Für die Einreichung der Vorschläge an die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien - Filmreferat K 35 - Postfach 17 02 86, 53028 Bonn ist ausschließlich das vorgesehene Datenblatt (Vorschlagsvordruck) zu verwenden (bitte keine ergänzenden Unterlagen beifügen). Es ist nach Unterzeichnung durch die **vorschlagsberechtigte Stelle (s. o.)** in **8-facher** Ausfertigung dem Filmreferat zuzusenden. Es gilt das **Datum des Poststempels**.

2. Mit dem in achtfacher Ausfertigung übermittelten Datenblatt ist eine unterschriebene Ausfertigung des Vordrucks „**Hersteller- bzw. Rechteinhabererklärung**“ vorzulegen (s. u.). Damit erklärt/erklären die/der Hersteller/-in bzw. Rechteinhaber/-in sich mit den darin aufgeführten Sachverhalten einverstanden.

3. Zum vorgeschlagenen Film ist ein Downloadlink (z. B. per Dropbox oder Vimeo mit Downloadoption) zu übermitteln. Die in früheren Jahren praktizierte Vorgehensweise der separaten Übersendung von Ansichtsexemplaren als DVD oder Blu-ray ist nicht mehr vorgesehen.

Der Downloadlink ist **spätestens bis zum 15. Mai 2021 per E-Mail zu übermitteln** an: sebastian.schmidt[at]bkm.bund.de. Der Link muss **mindestens bis zum 31. Dezember 2021 gültig** sein. Die E-Mail ist mit folgendem Betreff zu versehen: DKFP 2021 - Downloadlink; in der E-Mail müssen neben dem Downloadlink der Filmtitel, die zugeordnete Filmkategorie sowie Kontaktdaten für Rückfragen zu finden sein.

Für den Downloadlink gelten folgende technische Vorgaben: .mp4 (maximale Dateigröße: 2 GB) / H.264 mit einer Auflösung von 720 bis 1080p, 24 oder 25 fps, 4 bis 25 MBit, AAC Audio. 4k oder 3D Files können leider nicht akzeptiert werden.

4. Der vorgeschlagene Film muss im Jahr der Preisvergabe (2021) oder im vorausgegangenen Jahr (2020) fertiggestellt worden sein. Filme, die vor diesem Zeitraum fertiggestellt worden sind, können nicht berücksichtigt werden.

5. Als **Kurzfilme** gelten Filme mit einer Vorführdauer **bis höchstens 30 Minuten einschließlich Vor- und Abspann**. Kurzspielfilme mit weniger als 10 Minuten Laufzeit werden in einer gesonderten Kategorie berücksichtigt. Unabhängig von der jeweiligen Kategorie sind **Filme von mehr als 30**

Minuten bis höchstens 78 Minuten Laufzeit dem **Sonderpreis** zuzuordnen.

6. Der vorgeschlagene Film muss eine **erhebliche deutsche kulturelle Prägung** im Sinne des § 3 Abs. 3 Ziff. 1 bis 3 der Richtlinie für die kulturelle Filmförderung der BKM in der Fassung vom 17. März 2017 haben.

7. Der Film muss zwingend in **deutscher Sprachfassung** oder als **für die Kinovorführung taugliche, deutsch untertitelte Fassung** vorgelegt werden.

8. Für den Deutschen Kurzfilmpreis bereits in der Vergangenheit vorgeschlagene **Filme können nicht erneut vorgeschlagen werden**. Dies gilt nur dann nicht, wenn der ursprüngliche Vorschlag aus formalen Gründen abgelehnt wurde, die zwischenzeitlich weggefallen sind.

9. Der auszufüllende **Vorschlagsvordruck ist auf doppelseitig bedruckten Blättern** vorzulegen. Sofern der Vorschlagsvordruck im Ausnahmefall auf einseitig bedruckten Blättern eingereicht wird, ist er links oben mittels einer Büroheftklammer zu verbinden.

Weitere Hinweise zum Deutschen Kurzfilmpreis sind in den einschlägigen FAQ sowie der Richtlinie für die kulturelle Filmförderung der BKM in der Fassung vom 17. März 2017 zu finden. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, Filmreferat K 35, Postfach 17 02 86, 53028 Bonn, Tel.: 0228/99 681 13672, E-Mail: [sebastian.schmidt\[at\]bkm.bund.de](mailto:sebastian.schmidt[at]bkm.bund.de)